2. Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 2. der Königlich Preuß. Regierung in Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 9. Januar 1867.

Aufgehoben / Nachtrag Beilage z. N. 50 des Amtsbl. pro 186..

Regulativ für das Verfahren in kirchlichen und Schul-Bausachen.

Abschnitt 1. Bauten Königlichen Patronats.

§. 1. Die Unterhaltung der kirchlichen und Schul-Gebäude und ihrer Pertinenz-Stücke liegt theils den Nießbrauchern, theils den Kirchen-, Schul- und anderen Kassen, theils den Patronen und Gemeinden ob.

§. 2. Soweit von der Unterhaltungs-Pflicht die Nießbraucher betroffen werden, haben dieselben den Mängeln, die sich an Gebäuden, Umwehrungen, Brunnen u. s. w. zeigen, jeder Zeit sofort ohne besondere Anweisung sachgemäß abzuhelfen. Solche Mängel dagegen, deren Beseitigung nicht ihnen selbst obliegt, haben sie rechtzeitig anzuzeigen.

Daß die Nießbraucher diesen ihren Verpflichtungen nachkommen, damit nicht durch ihre Nachlässigkeit kleine Schäden zu großen anwachsen, darauf haben die betreffenden Domainen- und Rentämter in Vertretung des Patrons, die Superintendenten und Kreis-Schul-Inspektoren, die Kirchen- und Schulvorstände, endlich die Kreisbaubeamten bei jeder schicklichen Gelegenheit ihr Augenmerk zu richten, die Beseitigung der Mängel anzuregen, die Ausführung zu überwachen und Anzeige zu machen, wenn Seitens der Nießbraucher den bezüglichen Anweisungen nicht Folge geleistet wird.

In den Kirchen- und Schul-Visitations-Protokollen, ebenso in den von den Amtsvorstehern bei Gelegenheit der Gebäude-Revisionen aufzunehmenden Protokollen darf eine Anzeige darüber nicht fehlen, ob die Nießbraucher in gedachter Beziehung ihre Obliegenheiten pünktlich erfüllt haben.

§. 3. Nach Beendigung des Nießbrauchs müssen alle Bau-Objekte dem Nachfolger in gutem Zustande übergeben werden. In Bezug auf die **Pfarren** hat deshalb der Superintendent jedesmal, sobald die Erledigung einer Stelle feststeht, hiervon dem Amte Kenntniß zu geben. Dieses hat sofort unter Zuziehung der Kirchen-Vorsteher eine Besichtigung der Pfarrbaulichkeiten vorzunehmen, die Beseitigung der vorgefundenen Mängel, soweit sie dem Nießbraucher zur Last fällt, protokollarisch anzuordnen, auch vor dem Abzuge desselben, resp. seiner Erben, die Erfüllung der getroffenen Anordnung zu controlliren und bei ungünstigem Befunde möglichst Vorkehrung zu treffen, daß die Kosten der noch zu beseitigenden Mängel aus rückständigen Forderungen des Nießbrauchers gedeckt werden können. Andernfalls sind die Kosten nachträglich von dem ausgeschiedenen Nießbraucher resp. dessen Erben einzufordern. Gleichzeitig ist Sorge zu tragen, daß die nicht dem Pfarrer zur Last fallenden Baumängel baldigst von dem Baupflichtigen beseitigt werden.

Zur Uebergabe der Pfarrgebäude an den Amtsnachfolger hat der Superintendent den Kirchen-Vorstand mit zuzuziehen, und im Uebergabe-Protokolle zu vermerken, ob die Baulichkeiten sich in gutem Zustande befinden, oder mit welchen Mängeln dieselben noch behaftet sind.

In Bezug auf die **Küstereien** und **Schulen** hat der Local-Schul-Inspektor unter Zuziehung der Schul-Deputation resp. des Schulvorstandes etwa vorhandene Mängel an den Gebäuden zeitig festzustellen und ihre Beseitigung, falls sie nicht dem Nießbraucher zur Last fallen, beim Amte zu beantragen, auch bei Einweisung des nachfolgenden Nießbrauchers protokollarisch zu vermerken, ob die gerügten Mängel beseitigt sind.

§. 4. Soweit die Unterhaltung der kirchlichen und Schulgebäude den Kirchen-, Schul- und anderen Kassen, den Patronen oder den Gemeinden ganz oder antheilig obliegt, und sofern nicht die Dringlichkeit der Ausführung eine sofortige Anzeige nöthig macht, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Bis zum 1. Februar jeden Jahres haben Küster und Lehrer in übersichtlicher Zusammenstellung die nach ihrer Ansicht nöthigen Herstellungen an den Küsterei- und Schulgebäuden 2c., soweit nicht deren Ausführung der Gemeinde obliegt und von dieser zugesagt ist, dem Pfarrer anzuzeigen, oder aber eine Vacat-Anzeige einzureichen.

Die Pfarrer haben ihrerseits gleichzeitig die der Beseitigung bedürfenden Schäden an den kirchlichen und den Pfarr-Gebäuden, sofern letztere nicht ihnen selbst als Nießbrauchern zur Last fallen, in abgesonderte Verzeichnisse aufzunehmen und diese nebst den von den Lehrern ihnen vorgelegten Verzeichnissen **bis spätestens den 15. Februar** dem Amte einzureichen oder zu derselben Frist anzuzeigen, daß Baumängel nicht vorhanden sind.

§. 5. Demnächst hat das Amt die beantragten Ausführungen nach ihrer Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit an Ort und Stelle unter Zuziehung des etwaigen Compatrons, des Kirchen- resp. Schul- und Gemeinde-Vorstandes, des Nießbrauchers, nach Umständen auch eines für diesen Zweck brauchbaren Bauhandwerksmeisters zu prüfen und über jede besondere Anzeige ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Ergiebt sich bei der Besichtigung, daß ein größerer Neu-, Um- oder Erweiterungs-Bau in Aussicht steht, so ist die Wahl von Gemeinde-Repräsentanten nach Maaßgabe des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Gesetz-Sammlung S. 23) zu veranlassen, mit denen seiner Zeit die näheren Festsetzungen zu vereinbaren sind.

Im Uebrigen gelten für die weitere Behandlung der Sache, wenn nicht in Folge eingetretener Streitigkeiten das im Abschnitt 3 vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden muß, folgende Vorschriften:

§. 6. Herstellungen, deren Ausführung den Nießbrauchern zur Last fallen, sind nach §. 2 dieses Regulativs zu behandeln; Herstellungen dagegen, welche als allein den Gemeinden obliegend von denselben anerkannt werden, sind diesen zu übertragen, und ist vom Amte darüber zu wachen, daß die Ausführung bald und sachgemäß erfolgt.

§. 7. Herstellungen, deren Kosten

a) ungetheilt aus der dazu verpflichteten, und unbeschadet ihrer anderweiten Ausgabe-Verpflichtungen dazu leistungsfähigen Kirchenkasse bestritten, oder

b) antheilig vom Patron und den Baupflichtigen, resp. vom **Neumärkischen Amtskirchen-Fonds** übernommen werden sollen,

können vom Amte den bezüglichen Vorständen zur Ausführung auf Rechnung durch qualificirte Handwerks-Meister überlassen werden, wenn der Gesammtkostenbetrag für die einzelne Kirche, Pfarre, Küsterei oder Schule die Summe von 20 Thlr. nicht erreicht.

Bei Bewilligung der Anträge hat das Amt mit besonderer Umsicht und Vorsicht zu verfahren, wenn es sich um neue Anschaffungen für Rechnung der Kirchenkasse, um Herstellungen und neue Einrichtungen, welche die Verbesserung der geistlichen Amtswohnungen zum Zwecke haben, überhaupt um solche Ausführungen handelt, bei denen die Bauverpflichtung der Nießbraucher in Frage kommt. Wir erwarten in dieser Beziehung genaue Beachtung der Bestimmungen im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 11 §. 784—786, welche nicht nur für die Lausitz, sondern auch für die Landpfarren in den Marken, soweit nicht abweichende Observanzen bestehen, maaßgebend sind. In zweifelhaften Fällen hat das Amt vor Ertheilung der Genehmigung an uns zu berichten; bei den als unbedenklich genehmigten Bauten aber dafür zu sorgen, daß die Ausführung bald und tüchtig bewirkt wird. Die Rechnungen bedürfen demnächst der Bescheinigung des Amtes oder des bezüglichen Kirchen-, Schul- und Gemeinde-Vorstandes, daß die Ausführung nothwendig gewesen, zweckentsprechend erfolgt, und daß der in Rechnung gestellte Kostenbetrag angemessen sei. Außerdem muß diese Bescheinigung darüber Auskunft geben, ob alte Materialien von Werth erübrigt und event. in welcher Weise dieselben verwerthet seien. Im Allgemeinen sollen sie dem Unternehmer überlassen und der Werth von der Rechnung abgesetzt werden.

Die vorbezeichneten Rechnungen sind entweder (ad a) der jährlichen Rechnung über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens beizufügen, oder (ad b) sofort nach der Ausführung des Baues, **spätestens bis zum 1. November jeden Jahres**, uns vorzulegen, und zwar müssen letztere, sofern sie sich auf Bauten beziehen, zu deren Kosten vom Patron nur ein Materialien-Beitrag beansprucht wird, mit der Bescheinigung des Königlichen Baubeamten, daß in dem ausgeworfenen Materialienwerth Nebenkosten (Holzschläger-, Fuhr- und Kalklöschlohn) nicht enthalten sind, versehen sein.

Bei Bauten, zu deren Kosten der **Kurmärkische Amtskirchenfonds** beitragen soll, ist in allen Fällen, auch wenn die Kosten unter 20 Thlr. betragen, vor der Ausführung unsere Genehmigung einzuholen.

§. 8. Alle Bauten an einer Kirche, Pfarre, Küsterei oder Schule, die einen Kostenaufwand von 20 Thlr. oder mehr erfordern, bedürfen vor ihrer Ausführung der Veranschlagung und unserer Genehmigung. Wir gestatten, daß die Anschläge von dem bei der Untersuchung zugezogenen Bauhandwerks-Meister gefertigt werden, wenn die Kosten zwischen 20 und 50 Thalern betragen. Bei größerem Kosten-Betrage muß die Veranschlagung durch den Kreisbaubeamten erfolgen.

Von denjenigen Theilen der Protokolle, welche sich auf Bauten beziehen, die eines Anschlages bedürfen, hat das Amt Abschrift zu fertigen, und diese nebst Extrakten aus der bezüglichen Bau-Nachweisung, ebenso die etwa von Bauhandwerks-Meistern gefertigten Anschläge zu solchen Bauten dem Kreis-Baubeamten zuzustellen.

§. 9. Die in dem §. 5 gestellten Aufgaben sind von den Rent- und Domainen-Aemtern zu Frankfurt, Lagow, Sonnenburg, Zehden, Himmelstädt, Driesen, Marienwalde und Dobrilugk **bis Ende April**, von

den übrigen Aemtern **schon bis Ende März** dergestalt zu erledigen, daß die bezüglichen Zufertigungen an den Kreis-Baubeamten ortschaftsweise nach und nach, aber möglichst zeitig, und jedenfalls vor Ablauf der vorbezeichneten Fristen erfolgen. Auch haben die Aemter uns **spätestens bis zum 1. April resp. 1. Mai** darüber Anzeige zu erstatten, daß die Bereisung beendet ist, und für welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen den betreffenden Kreis-Baubeamten Vorlagen zugegangen sind.

§. 10. Die Baubeamten haben die ihnen nach §. 9 zugegangenen Anträge auf Bauausführungen nach ihrer Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit an Ort und Stelle zu prüfen, auch wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, nach Vernehmung der Local-Vorstände die drohende Gefahr auf geeignete Weise sofort beseitigen zu lassen. Andernfalls haben sie, soweit sie die Anträge für gerechtfertigt halten, einerseits die von Bauhandwerks-Meistern aufgestellten Anschläge zu revidiren, und zwar mit besonderer Sorgfalt und Strenge, wenn es die Absicht ist, diesen die bezügliche Herstellung aus freier Hand oder auf Rechnung zu überlassen; andererseits, — sofern es sich nicht um größere Bauten (§. 11) handelt, die Ausführung zu veranschlagen.

Sowohl die von Bauhandwerks-Meistern, als die von den Baubeamten selbst gefertigten Anschläge sind uns demnächst mit Zeichnungen und Erläuterungs-Bericht unter Beifügung der den Baubeamten von dem Amte zugefertigten Auszüge aus den Baubereisungs-Protokollen successiv und möglichst zeitig, spätestens aber aus den Amtsbezirken, welche ihre Anträge bis zum Ende März einzureichen haben, **bis zum 1. Juni**, aus den übrigen Amtsbezirken **bis zum 1. Juli jeden Jahres** vorzulegen.

§. 11. Sind größere Neu-, Um- oder Erweiterungs-Bauten in Anregung gebracht worden, so hat sich der Baubeamte an Ort und Stelle zunächst mit dem Compatrone, den Vertretern der Gemeinde und dem Nießbraucher, nach Umständen unter Mitwirkung des Amtes über die Modalitäten der Ausführung, das Raumbedürfniß, den Bauplatz, das Baumaterial u. s. w. zu verständigen, darüber eine Verhandlung aufzunehmen, im Falle des Einverständnisses demnächst einen Entwurf zu fertigen, und diesen nebst Erläuterungsbericht, Zeichnungen und Verhandlung, jedoch ohne Anschlag, durch den Superintendenten, resp. Kreis-Schulinspektor, zu unserer Prüfung und Genehmigung, und zwar der Regel nach innerhalb der im §. 10 vorgeschriebenen Fristen einzureichen. Den Auftrag zur Veranschlagung werden wir sodann in jedem Falle besonders ertheilen.

§. 12. Für alle Veranschlagungen sowohl der Bauhandwerks-Meister, als der Kreis-Baubeamten bestimmen wir noch Folgendes:

Die verschiedenen Herstellungen, auch wenn sie an demselben Gebäude zur Ausführung kommen sollen, aber verschiedene Gegenstände betreffen, sind im Anschlage möglichst zu sondern, damit nach Umständen die eine oder andere Herstellung ohne Umarbeitung des Anschlages von uns ausgeschieden werden kann. Bei Anträgen auf Herstellungen oder Verbesserungen in den Wohnungen der Nießbraucher ist besonders zu prüfen, ob nicht nach den bestehenden Vorschriften die Ausführung ganz oder theilweis auf Kosten der Nießbraucher erfolgen müsse. Dergleichen Ansätze sind in den Anschlägen der Bauhandwerks-Meister zu streichen, in die Anschläge der Baubeamten aber nicht aufzunehmen, jedoch berichtlich namhaft zu machen, damit die Nießbraucher zur Beseitigung der Mängel angehalten werden können.

Wird die Reparatur eines Pfarrzaunes auf Kosten der Kirchenkasse, oder der Baupflichtigen beantragt, so ist zugleich anzugeben, wie hoch sich die Kosten eines Neubaues der reparaturbedürftigen Zaunstrecke belaufen würden, da nur dann der Nutznießer von Tragung der Reparaturkosten zu entbinden ist, wenn diese mehr als die Hälfte der Neubaukosten betragen.

Wenn zugleich eine Beseitigung alter Gebäude oder Gebäudetheile eintritt, so sind die für den Reparatur- oder Neubau noch brauchbaren Materialien bei Veranschlagung desselben zu berücksichtigen, die dazu nicht verwendbaren Materialien aber zu taxiren; der Werth dieser Materialien ist von der Anschlags-Summe abzusetzen. Verbleiben dergleichen Materialien nicht, so ist dies unter dem Anschlage zu bescheinigen.

Wird bei Bauten vom Patron der Werth der Materialien beansprucht, so bleibt zugleich zu bescheinigen, daß in den Anschlagssätzen Nebenkosten nicht mit enthalten sind; event. ist der reine Werth der Materialien anzugeben.

Abbruchskosten dürfen bei Bauten, zu deren Kosten vom Patron nur ein Materialienbeitrag geleistet wird, von dem Werthe der alten Materialien nicht in Abrechnung gebracht werden, da sie in solchen Fällen ausschließlich den Gemeinden zur Last fallen.

Ueberhaupt sind die den Gemeinden zur Last fallenden ungefährlichen, und eine technische Geschicklichkeit nicht voraussetzenden Handdienste nicht mit zu veranschlagen, Spanndienste nur so weit, als sie über eine Entfernung von 6 Meilen hinaus erforderlich werden.

Mit Rücksicht auf die Verpflichtung der Gemeinden, innerhalb dieser Entfernung die Fuhren unentgeltlich zu leisten, sind für die Veranschlagung der Materialien, namentlich des Kalkes, Cements, der Ziegel nicht die Preise der nächsten Verkaufsstelle, sondern des nächsten Fabrikationsortes, von dem jene Materialien abzuholen sind, maaßgebend.

Hält bei größeren Bauten der Kreis-Baubeamte die Bestellung einer technischen Bauaufsicht für nöthig, so ist der Antrag hierauf bei Einreichung des Anschlags zu motiviren. Gleichzeitig ist anzuzeigen, ob der Baubeamte die Beschleunigung der Ausführung für geboten hält.

§. 13. Bei größeren Bauten werden die Baupläne nebst Anschlag vom Amte vor der Ausbietung der Gemeinde oder deren Vertretern, event. dem Compatron zur Genehmigung vorgelegt werden. In der bei dieser Gelegenheit aufzunehmenden Verhandlung ist zugleich zu erwähnen, welche Beiträge etwa aus Kirchenkassen, oder sonstigen Fonds entnommen werden können und wie hoch sich der Patronats-Beitrag beläuft. Außerdem ist protokollarisch festzustellen, in welcher Weise die Gemeinde den ihr zur Last fallenden Theil der Kosten aufzubringen beabsichtigt.

§. 14. Wenngleich wir für unbedeutende Herstellungen die Verdingung aus freier Hand, oder auch die Ausführung auf Rechnung genehmigen werden, wobei die zu den Verhandlungen zugezogenen Handwerksmeister, ohne daß ihnen darauf ein Anspruch zusteht, vorzugsweise berücksichtigt werden dürfen, so soll doch für die Verdingung als Regel das Licitations- oder Submissions-Verfahren stattfinden.

§. 15. Für die öffentlich zu verdingenden Bauten sind die Termine, an denen die Licitationen stattfinden, oder die Submissionsgebote eingesendet werden sollen, in dem Umkreise, aus welchem Unternehmungslustige zu erwarten sind, je nach Umständen durch die Amts- oder Kreis- oder Local-Blätter zu publiciren und die Interessenten, namentlich die Compatrone, die bezüglichen Gemeinde-Vorstände, resp. die Repräsentantur der Gemeinde mit einzuladen.

In der Regel können nur solche Bauhandwerker als Unternehmer zugelassen werden, die als geschickte Arbeiter und zuverlässige Persönlichkeiten bekannt sind, oder als solche im Termine sich ausweisen. Nicht-Bauverständige, seien es einzelne Personen oder Gemeinden, sind nur ausnahmsweise und nur dann zuzulassen, wenn sie beim Bau als Mitverpflichtete concurriren, auch nur solche Bauhandwerker zur Ausführung des Baues anzunehmen sich verpflichten, deren Mitwirkung vom Kreis-Baubeamten resp. von uns gut geheißen wird.

Die Gebote sind von den Unternehmern nach Procenten abzugeben.

Im Termine werden die bezüglichen Anschläge mit Zeichnungen und Erläuterungsbericht zur Einsicht vorgelegt.

Dem Verfahren sind, wenn es nicht für nöthig befunden wird, den Bauunternehmern noch besondere von uns zuvor festzustellende Bedingungen vorzuschreiben, die Bestimmungen des gedruckten Contract-Formulars für die Entreprise-Bauten der geistlichen und Schul-Verwaltung zum Grunde zu legen.

Die Frist, innerhalb welcher der Neu- oder Reparatur-Bau auszuführen, wird, wenn darüber die etwa zur Anwendung zu bringenden besonderen Bedingungen nichts enthalten, mit Rücksicht auf den Umfang und die Schwierigkeit des Baues, vorbehaltlich unserer Abänderung, vom Amte bestimmt.

Unter den Bietern bleibt uns die Auswahl vorbehalten und müssen sich demnach dieselben verpflichten, bis zur diesseitigen Entscheidung über den Zuschlag an ihre Gebote gebunden zu bleiben.

Den betheiligten Gemeinden steht es frei, ihre besonderen Wünsche in Bezug auf die Wahl des Unternehmers auszusprechen.

Die Licitations-Verhandlung, welche über die vorstehend genannten Punkte Auskunft zu geben hat, ist von allen Comparenten zu vollziehen und mit möglichster Beschleunigung und gutachtlichem Berichte uns vorzulegen, demselben auch eine Auslassung des Kreis-Baubeamten über die Qualification und Zuverlässigkeit der Bieter beizufügen.

Das weitere Verfahren wird für jeden einzelnen Fall durch besondere Verfügung von uns angeordnet werden.

§. 16. Die Ausführung der Bauten ist durch den Kreis-Baubeamten, den Patronats-Vertreter und die Local-Vorstände zu überwachen; namentlich sind die letzteren verpflichtet, für den gehörigen Fortgang des Baues Sorge zu tragen, und etwaige Verzögerungen und sonstige Bedenken zur Kenntniß des Patronats-Vertreters zu bringen, welcher in dringenden Fällen, und wo die Verzögerung durch Differenzen über die Leistung der Bauverpflichteten herbeigeführt wird, unmittelbar, bei technischen Anständen aber unter Benachrichtigung und Mitwirkung der Kreis-Baubeamten, die nöthige Abhülfe zu treffen hat.

§. 17. Nachdem dem Amte die Anzeige des Unternehmers über die Vollendung des Baues zuge-

gangen, hat dasselbe sofort hiervon dem betreffenden Baubeamten, sofern dessen Mitwirkung nach Maaßgabe des §. 8 erforderlich, Mittheilung zu machen, und dieser die Abnahme baldigst zu bewirken.

Zu dieser sind von ihm die Bauunternehmer, der Compatron und die Local-Vorstände, resp. die Vertreter der Gemeinde mit einzuladen. **Binnen längstens 6 Wochen nach der Abnahme** hat der Baubeamte die Abnahme-Arbeiten mit den zugehörigen Unterlagen und Bescheinigungen uns vorzulegen, und sich gleichzeitig über die rechtzeitige Vollendung des Baues, oder, falls eine Verzögerung desselben stattgefunden hat, darüber zu äußern, ob Grund vorhanden, die Zahlung einer Conventional-Strafe, resp. in welchem Umfange zu fordern.

Nach Beendigung neuer Kirchenbauten hat der Kreis-Baubeamte eine Bescheinigung über die Vollendung der Kirche und ihrer den gottesdienstlichen Verrichtungen entsprechenden Ausstattung auszustellen und uns zu übersenden, damit auf Grund derselben die Kirchweihe veranlaßt werden kann.

Abschnitt 2. Bauten Privat-Patronats.

§. 18. Soweit den Nießbrauchern eine bauliche Unterhaltungspflicht obliegt, kommen die Bestimmungen der §§. 2 und 3 gegenwärtigen Regulativs mit der Modification zur Anwendung, daß die Privat-Patrone in Gemeinschaft mit den Kirchen- und Schul-Vorstehern verpflichtet sind, für zeit- und ordnungsmäßige Vornahme der Reparaturen Sorge zu tragen und eventuell den Kreis-Landräthen Anzeige zu machen, wenn die Nießbraucher in dieser Hinsicht sich Vernachlässigungen sollten zu Schulden kommen lassen.

§. 19. Tritt das Bedürfniß zur Vornahme größerer Raparaturen, Neu- oder Erweiterungsbauten ein, so haben die Pfarrer den Patronen hiervon Anzeige zu machen. Desgleichen sind die Patrone berufen, ihrer Seits auch ohne besondere Anregung für die Herstellung nöthiger Bauten zu sorgen.

Außerdem haben die Landräthe von Amtswegen darüber zu wachen, daß die in ihren Kreisen belegenen kirchlichen und Schulgebäude aller Art von den dazu Verpflichteten ordnungsmäßig unterhalten und nöthigenfalls neu gebaut werden.

§. 20. Soweit die Kirchenkassen verpflichtet und ohne Nachtheil der aus ihnen zu bestreitenden jährlichen Ausgaben im Stande sind, die Bau- resp. Reparaturkosten zu tragen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Wenn es sich handelt um die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen kirchlichen Gebäude, so bedarf es der diesseitigen Genehmigung nicht, sobald Patronat und Kirchenvorstand einig sind, sowohl über die Verpflichtung und Leistungsfähigkeit der Kirchenkasse, als über die Nothwendigkeit und die Modalitäten des Baues.

In denjenigen Districten des Bezirkes, in welchen das Allgemeine Landrecht zur Anwendung kommt, ist jedoch in solchen Fällen die diesseitige Genehmigung einzuholen, wenn mehr als funfzig Thaler aus dem Kirchenvermögen zur Verwendung kommen sollen.

Zur Rechtfertigung der Ausgabe aus der Kirchenkasse ist eine Bescheinigung des Kirchenvorstandes dahin auszustellen, daß der mit Genehmigung des Patronates vorgenommene Reparaturbau wirklich und gut ausgeführt und der Betrag der darauf verwendeten Kosten angemessen sei.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn es sich um Wiederherstellung oder den Ersatz vorhandener Inventarienstücke handelt.

§. 21. Sofern das im vorstehenden Paragraphen als Grundbedingung hingestellte Einverständniß des Patronats und Kirchenvorstandes sich nicht über alle dort bezeichneten Punkte erstreckt, oder sofern es sich um einen Neu- oder Erweiterungsbau der Kirchengebäude handelt, ist durch Vermittelung des Kreis-Landrathes unsere Genehmigung zuvor einzuholen und im letzteren Falle das von einem Sachverständigen aufgestellte Bauprojekt mit überschläglicher Berechnung der Kosten uns vorzulegen.

§. 22. Dasselbe findet statt, wenn aus dem Kirchenvermögen die Kosten zu Neu- oder Reparatur-Bauten an Pfarr-, Predigerwittwen-, Küster- oder Schul-Gebäuden, desgleichen zum Ankaufe von Begräbnißplätzen oder zur Herstellung und Instandhaltung der Umwehrungen letzterer bestritten werden sollen. In allen diesen Fällen ist eine Uebersicht des Kirchenvermögens, aus welcher die Leistungsfähigkeit der Kirchenkasse zu beurtheilen ist und die Einwilligung des Patronats und Kirchen-Vorstandes zu der beabsichtigten Verwendung vorzulegen, auch bezüglich der Verausgabung für den Kirchhof nachzuweisen, daß die Kirche Bezahlung für Grabstellen erhält.

§. 23. Falls die Bau- und Reparaturkosten aus besonderen kirchlichen Stiftungen genommen werden, ist event. nach Maaßgabe der Stiftungs-Urkunden die diesseitige Genehmigung einzuholen.

§. 24. Soweit die Bau- und Unterhaltungspflicht der geistlichen Gebäude städtischen Communen

obliegt, beziehungsweise lediglich aus Communalmitteln erfolgt, sind die Bauprojekte für Neu- und umfassende Reparaturbauten an dergleichen Gebäuden zur diesseitigen Genehmigung vorzulegen.

§. 25. Wenn die Kosten des Baues und der Unterhaltung der geistlichen und Schulgebäude ganz oder zum Theil von den Bauverpflichteten: Patronat (Gutsherrschaft) und Gemeinden aufgebracht werden müssen, so sind sämmtliche Bauinteressenten zu berufen, und sodann sowohl über die Nothwendigkeit und die Modalitäten (Ort, Zeit, Umfang und Art der Ausführung) der beabsichtigten Bauten, wie über die Aufbringung der Kosten, beziehungsweise das Beitragsverhältniß protokollarisch zu hören.

§. 26. Sind die Bau-Interessenten über alle vorbezeichneten Punkte einig geworden, so bedarf es nur in dem Falle der vorherigen Einholung der diesseitigen Genehmigung, wenn es sich um Neubauten oder wesentliche bauliche Veränderungen handelt.

§. 27. Wird die Uebereinstimmung der Bau-Interessenten nicht über alle vorstehend (§. 25) aufgeführten Punkte erzielt, so ist die Sache durch den Kreis-Landrath nach Maaßgabe des Abschnitts 3 zu instruiren und zur diesseitigen resolutorischen Entscheidung vorzulegen, bis zu deren Erlaß die Ausführung der Bauten ausgesetzt bleiben muß.

§. 28. Die Anträge auf die kirchliche Einweihung neu gebauter oder wesentlich umgebauter Kirchen sind vom Patronat und Kirchenvorstand durch den Kreis-Landrath uns vorzulegen, auf dessen Bericht hin wir mit dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg in Verbindung treten werden.

Abschnitt 3. Verfahren in streitigen Bausachen.

§. 29. Sobald wegen eingetretener Streitigkeiten über die Nothwendigkeit eines Baues, über die Art und Weise seiner Ausführung, oder über die Aufbringung der Kosten unsere Entscheidung erforderlich wird, sind nach Maaßgabe des Gesetzes vom 23. Januar 1846 Repräsentanten zu wählen, mit denen bei Bauten Königlichen Patronats die Aemter, bei Bauten Privat-Patronats die Landräthe protokollarisch zu verhandeln und wo möglich eine Verständigung herbeizuführen haben. Anderenfalls ist das Sachverhältniß durch örtliche Untersuchung, durch Zeugenvernehmung und wie es sonst nach den Umständen jedes Falles nöthig, vollständig aufzuklären.

§. 30. Bei der Instruction der Sache sind besonders zwei Fälle zu unterscheiden:

1) Wenn der Streit die Nothwendigkeit des Baues, oder die Modalitäten seiner Ausführung betrifft, so sind die erforderlichen, zur Entscheidung geeigneten technischen Vorarbeiten (wie Gutachten eines Sachverständigen, Situationspläne, Bauprojekte u. s. w.) beizubringen und vorzulegen. Als Regel gilt hierbei, daß diese technischen Vorarbeiten von derjenigen Partei zu beschaffen sind, welche mit denselben ihre Anträge zu unterstützen beabsichtigt.
2) Wenn der Streit sich auf die Beitragsverpflichtung bezieht, so ist zu erörtern, wie es bisher und besonders in den zuletzt vorgekommenen Baufällen mit den Beiträgen gehalten worden ist.

Wer eine Abweichung von der gesetzlichen Beitragspflicht behauptet, hat die Beweismittel für seine Behauptung beizubringen.

§. 31. Auf Grund der uns eingereichten, gehörig instruirten Verhandlungen erfolgt demnächst die resolutorische Entscheidung, welche den Interessenten durch das Amt, resp. den Landrath bekannt gemacht wird.

§. 32. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten der Rekurs an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu. Derselbe muß jedoch innerhalb einer 4wöchentlichen Frist bei der betreffenden Localbehörde zur Weiterbeförderung eingereicht werden. Letztere hat bei der Publication für eine ordnungsmäßige Belehrung, sowie dafür zu sorgen, daß solche aus der Publications-Verhandlung erhellt.

§. 33. Nachdem die resolutorische Entscheidung endgültig ergangen, ist dieselbe sofort zur Ausführung zu bringen, da über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung des Baues kein Rechtsweg stattfindet und auch bezüglich der Aufbringung der Kosten nach Maaßgabe des Resoluts so lange zu verfahren ist, bis etwa im Rechtswege eine andere Art der Kostenaufbringung rechtskräftig festgestellt sein wird.

§. 34. Alle diesem Regulativ entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 2. Januar 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Wunderlich.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.